

SALLFORT INVESTMENT MANAGERS – SWISS EQUITIES UCITS FUND

Fonds Commun de Placement (FCP) –
Investmentfonds französischen Rechts

Prospekt

Aktualisiert am 1. Juli 2017



OGAW gemäß der
europäischen Richtlinie
2009/65/EG

SALLFORT INVESTMENT MANAGERS – SWISS EQUITIES UCITS FUND

I. Allgemeine Merkmale

RECHTSFORM DES OGAW:

Bezeichnung: SALLFORT INVESTMENT MANAGERS – SWISS EQUITIES UCITS FUND

Rechtsform: Fonds Commun de Placement (FCP) – Investmentfonds französischen Rechts

Gründungsdatum: 23. Dezember 2016

Voraussichtliche Laufzeit: 99 Jahre

Überblick über das Verwaltungsangebot:

Anteilsklasse	ISIN-Code	Verwendung der Erträge	Ausgabewährung	Betroffene Zeichner	Mindestbetrag bei der erstmaligen Zeichnung ¹
C CHF	FR0013218070	Thesaurierung	CHF	Alle Zeichner	1 Anteil Anfänglicher NIW: 100 CHF

¹ Später können Anteile oder gegebenenfalls Anteilsbruchteile gezeichnet werden.

Angabe des Ortes, an dem der letzte Jahresbericht und die letzte periodische Vermögensaufstellung erhältlich sind:

Der Versand der letzten Jahres- und periodischen Unterlagen erfolgt innerhalb einer Woche nach schriftlicher Anforderung des Anteilnehmers bei:

Rothschild Asset Management
Service Commercial
29, Avenue de Messine
75008 Paris

Die wesentlichen Informationen für den Anleger (WIA) stehen auch auf folgender Website zur Verfügung:
www.rothschildgestion.com

Weitere Erläuterungen können bei der Vertriebsabteilung der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden (Tel.: 01 40 74 40 84) oder per E-Mail unter folgender Adresse: clientserviceteam@rothschild.com

II. Beteiligte

Verwaltungsgesellschaft:

Rothschild Asset Management, von der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF am 6 Juni 2017 unter der Nummer GP-17000014 zugelassene Portfolioverwaltungsgesellschaft.

Société en commandite simple [Kommanditgesellschaft französischen Rechts]
29, avenue de Messine – 75008 PARIS

Depotbank, Verwahrstelle, für die Führung des Emissionskontos und des Anteilsregisters zuständige Stelle:

CACEIS Bank
1-3 PLACE VALHUBERT
75206 PARIS CEDEX 13

Französisches Kreditinstitut, zugelassen von der ACPR („Autorité de contrôle prudentiel et de résolution“)

Die Funktionen der Depotbank umfassen die in der anwendbaren Regulierung beschriebenen Aufgaben der Verwahrung des Vermögens, der Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft und der Nachverfolgung der Cashflows des Fonds.

Die Depotbank ist auch mit der Verwaltung der Passiva des Fonds betraut, was die Zentralisierung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile des Fonds sowie die Führung von Emissionskonto und Anteilsregister beinhaltet.

Die Depotbank ist unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft.

Beauftragte der CACEIS Bank

Die Beschreibung der übertragenen Verwahrfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten von CACEIS Bank France und Informationen über Interessenkonflikte, die infolge der Übertragungen entstehen können, können der Website von CACEIS entnommen werden: www.caceis.com

Aktualisierte Informationen werden den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.



Wirtschaftsprüfer:

PricewaterhouseCoopers Audit
63 rue de Villiers
92200 Neuilly-sur-Seine
Unterzeichner: Frédéric SELLAM

Fondsvermarkter:

Rothschild Asset Management.
Sallfort Privatbank AG, Dufourstrasse 25 – 4010 Basel – Schweiz
Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass nicht alle Fondsvermarkter unbedingt von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt wurden und die Verwaltungsgesellschaft keine vollständige Liste der Fondsvermarkter vorlegen kann, da diese ständig wechseln.

Beauftragte

Beauftragter für die Finanzverwaltung:

Sallfort Privatbank AG
Dufourstrasse 25
4052 Basel
Schweiz

Beauftragter für die Rechnungsführung:

CACEIS Fund Administration
1-3, Place Valhubert
75013 Paris

Berater: N. z.

Für die Zentralisierung von Zeichnungs-/Rücknahmeanträgen zuständige Stelle:

CACEIS Bank

III. Betriebs- und Verwaltungsmodalitäten

III. 1. ALLGEMEINE MERKMALE:

Merkmale der Anteile:

ISIN-Code:

C CHF-Anteil: FR0013218070

Art des mit der Anteilsklasse verbundenen Rechts: Das mit den thesaurierenden Anteilen verbundene Recht ist ein dingliches Recht in Form eines Kapitalanspruchs. Jeder Anteilsinhaber verfügt proportional zur Anzahl der ihm gehörenden Anteile über ein Eigentumsrecht an den Vermögenswerten des FCP.

Eintragung in ein Register bzw. nähere Angaben zur Verwaltung der Passiva: Die Passiva werden von CACEIS Bank verwaltet. Die Zulassung der Anteile erfolgt durch Euroclear France.

Stimmrechte: Bei dem FCP sind mit den Anteilen keine Stimmrechte verbunden, da die Entscheidungen von der Verwaltungsgesellschaft getroffen werden. Änderungen an der Arbeitsweise des FCP werden den Anteilsinhabern zur Kenntnis gebracht. Abhängig von den betreffenden Änderungen geschieht dies jeweils einzeln, über die Presse oder auf jede andere von der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF genehmigte Weise.

Form der Anteile oder Aktien: Inhaberanteile

Stückelung: Alle Anteile des Fonds sind in Tausendstel Anteile gestückelt.

Abschlussstichtag: Letzter Börsentag im Dezember (1. Abschluss: Dezember 2017).

Steuerliche Behandlung:

Die für latente bzw. bei einer teilweisen oder vollständigen Rücknahme realisierten Kursgewinne oder -verluste geltende steuerliche Behandlung hängt von der besonderen Situation des Zeichners und/oder den steuerlichen Regelungen des FCP ab. Im Zweifelsfall sollte sich der Zeichner an einen Fachberater wenden.

III. 2. BESONDERE BESTIMMUNGEN:

ISIN-Code:

C CHF-Anteil: FR0013218070



Klassifizierung: internationale Aktien

Übertragung der Finanzverwaltung: Sallfort Privatbank AG

Anlageziel:

Das Anlageziel des SALLFORT INVESTMENT MANAGERS – SWISS EQUITIES UCITS FUND besteht darin, über den empfohlenen Anlagehorizont von mindestens fünf Jahren eine höhere Performance nach Gebühren als sein Referenzindex, der Swiss Performance Index (SPI), mit Wiederanlage der Nettodividenden zu erzielen. Hierzu investiert der Fonds mindestens 60% seines Vermögens in Aktien, die in der Schweiz börsennotiert sind.

Referenzindex:

Der Referenzindex ist der Swiss Performance Index (SPI) mit Wiederanlage der Nettodividenden (Bloomberg-Code: SPI Index).

Dieser Index umfasst fast alle Beteiligungspapiere von Unternehmen, deren Sitz sich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindet und deren Aktien an der SIX Swiss Exchange gehandelt werden. Der SPI ist ein Performanceindex, d.h. die Dividendenausschüttungen werden bei der Entwicklung des Index berücksichtigt.

Bei diesem FCP handelt es sich nicht um einen indexgebundenen OGAW.

Anlagestrategien:

1. Beschreibung der herangezogenen Strategien:

Die allgemeine strategische Allokation des Portfolios stellt sich wie folgt dar:

Zur Umsetzung des Anlageziels investiert der FCP SALLFORT INVESTMENT MANAGERS – SWISS EQUITIES UCITS FUND mindestens 60% seines Nettovermögens in Aktien von Unternehmen mit mittlerer und großer Marktkapitalisierung, die an den internationalen Märkten notiert sind, darunter mindestens 60% in Aktien, die in der Schweiz börsennotiert sind. Zwischen 0% und 40% werden in internationale Geldmarktinstrumente oder Anleihen angelegt, falls der Fondsverwalter für Aktien ungünstige Marktbedingungen erwartet (internationale Geldmarktinstrumente, internationale Staatsanleihen und/oder internationale Geldmarkt-ETFs, die an den internationalen Märkten notiert sind). Das Portfolio des FCP kann auch bis maximal 10% in Liquidität investiert sein.

Des Weiteren kann der OGAW in Terminfinanzinstrumente investieren, die an geregelten französischen und ausländischen Märkten oder OTC-Märkten gehandelt werden (Futures und Optionen auf Aktien oder Indizes und Devisentermingeschäfte), um sein Portfolio abzusichern und/oder ein Engagement in Währungen, Aktien oder Aktienindizes aufzubauen und sein Anlageziel zu verfolgen.

Das Gesamtengagement des Portfolios im Aktienmarkt, einschließlich des durch den Einsatz von Terminfinanzinstrumenten eingegangenen Engagements, muss zwischen 60% und 110% liegen.

Das Gesamtengagement des Portfolios im Zinsmarkt, einschließlich des durch den Einsatz von Terminfinanzinstrumenten eingegangenen Engagements, muss die Möglichkeit bieten, die modifizierte Duration des Portfolios in einer Bandbreite zwischen 0 und 2 zu halten.

Das mit Anlagen in anderen Währungen als dem Schweizer Franken verbundene Wechselkursrisiko ist von untergeordneter Bedeutung (maximal 10%).

Der Anteil der Aktien aus Ländern außerhalb der OECD ist auf maximal 10% des FCP-Vermögens begrenzt. Ein Engagement in Aktien von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung ist untersagt.

- Kriterien für die Titelauswahl:

Die Anlagephilosophie beruht auf einem Value-Ansatz, das heißt auf Anlagen in Wertpapieren, deren innerer Wert nach Einschätzung des Fondsverwalters über dem Marktwert liegt. Der innere Wert wird durch Anwendung exklusiver, proprietärer Filter des mit der finanziellen Verwaltung beauftragten Fondsverwalters (gemäß II „Beteiligte“) ermittelt. Der Value-Ansatz stützt sich auf eine quantitative Analyse der Wertpapiere und eine strenge Verwaltungsdisziplin, insbesondere in der Risikokontrolle.

Auf der Basis von fundamentalen Kriterien und wirtschaftlichem Research (gesamtwirtschaftliche Analyse der Markttrends und des Volatilitätsniveaus) werden verschiedene Szenarien erwogen und getestet. Anschließend legt der Anlageausschuss mindestens einmal monatlich die Zusammensetzung des Fonds fest. Sofern als notwendig erachtet, wird sie durch eine diskretionäre Absicherung des Aktienrisikos ergänzt, die auf einer quantitativen und qualitativen Analyse der einzelnen Titel beruht.

- Die quantitative Analyse, die auf der Basis von Gewinn-, Liquiditäts- und Rentabilitätskennzahlen (Cashflow-Generierung, Umsatz und Betriebsmargen, Verschuldung usw.) erfolgt, ermöglicht die Auswahl von Value-Titeln.
- Die qualitative Analyse, die auf einer Fundamentalanalyse der einzelnen Titel beruht, bestimmt die taktische Komponente und rundet somit den Portfolioaufbau ab.



Dem Anlageansatz liegt ein disziplinierter Prozess, der sich aus der Titelauswahl ergibt, sowie eine rigorose Risikokontrolle zugrunde. Der angewendete Value-Ansatz spiegelt die Überzeugungen des mit der finanziellen Verwaltung beauftragten Fondsverwaltungsteams wider, das bei der Auswahl der Basiswerte im Portfolio vollkommen freie Hand hat. Die Gewichtung der einzelnen Titel wird nach dem Grundsatz der Gleichgewichtung festgelegt. Ausgenommen sind Fälle wie signifikante Marktschwankungen und spezifische Überzeugungen des Fondsverwaltungsteams, die eine Änderung der Gewichtungen nach sich ziehen können. Mindestens einmal monatlich wird die Gewichtung der im Portfolio vertretenen Titel geprüft und eventuell eine Neuausrichtung vorgenommen.

2. Beschreibung der Anlageklassen (ausgenommen integrierte Derivate):

In die Zusammensetzung des OGAW-Vermögens können alle folgenden Anlageklassen einfließen:

- o **Aktien:** 60%-100% des Nettovermögens

Im Rahmen der in der nachfolgenden Tabelle genannten Bandbreite investiert der FCP in Aktien von Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung, die an den internationalen Märkten börsennotiert sind, darunter mindestens 60% in der Schweiz. Die Sektoraufteilung der Emittenten ist nicht im Vorfeld festgelegt und erfolgt in Abhängigkeit von den Marktchancen.

- o **Schuldtitel, Geldmarktinstrumente und Zinsprodukte:** 0%-40% des Nettovermögens

Im Rahmen der in der nachfolgenden Tabelle genannten Bandbreite investiert der FCP in internationale Geldmarktinstrumente und Staatsanleihen, die von den drei bedeutendsten Ratingagenturen das Rating „Investment Grade“ erhalten haben oder von der Verwaltungsgesellschaft entsprechend bewertet wurden. Diese Anlagen in Zinsprodukte dienen in erster Linie dem Liquiditätsmanagement und in zweiter Linie der Diversifizierung.

- o **Aktien oder Anteile anderer OGAW, alternativer Investmentfonds oder Investmentfonds ausländischen Rechts:** 0%-40% des Nettovermögens

Im Rahmen der in der nachfolgenden Tabelle genannten Bandbreite kann der FCP ausschließlich Anteile oder Aktien von internationalen Geldmarkt-ETFs, die an den internationalen Märkten börsennotiert sind, halten (d.h. unter Ausschluss von Anteilen oder Aktien anderer OGAW, alternativer Investmentfonds oder Investmentfonds ausländischen Rechts).

Das Hauptziel dieser Anlagen besteht in der Platzierung liquider Mittel.

- o **Für jede der oben genannten Kategorien:**

	Aktien	Zinsprodukte	Anteile oder Aktien von ETFs
Beteiligungsbandbreiten	60%-100%	0%-40%	0%-40%
Anlagen in Finanzinstrumenten von Ländern außerhalb der OECD	0%-10%	N. z.	N. z.
Anlagen in Small Caps	N. z.	N. z.	N. z.
Von der Verwaltungsgesellschaft auferlegte Anlagebeschränkungen	N. z.	N. z.	N. z.

3. Verwendung von derivativen Instrumenten:

Der FCP kann an geregelten, organisierten oder OTC-Märkten tätig werden.

Der Manager kann das Aktien- und Wechselkursrisiko durch ein Engagement und/oder eine Absicherung beeinflussen. Diese Maßnahmen erfolgen zur Verwirklichung des Anlageziels, um das Engagement im Aktienmarkt zu steuern. Zu diesem Zweck nimmt er eine Absicherung und/oder ein Engagement seines Portfolios ausschließlich über Futures und Optionen auf Aktien oder Aktienindizes und Devisentermingeschäfte vor.

Der FCP setzt keine Total Return Swaps (TRS) ein.

Das Gesamtengagement des Portfolios im Aktienmarkt, einschließlich des durch den Einsatz von Terminfinanzinstrumenten eingegangenen Engagements, muss zwischen 60% und 110% liegen.

Das Gesamtengagement des Portfolios im Zinsmarkt, einschließlich des durch den Einsatz von Terminfinanzinstrumenten eingegangenen Engagements, muss die Möglichkeit bieten, die modifizierte Duration des Portfolios in einer Bandbreite zwischen 0 und 2 zu halten.

Das Gesamtengagement des Portfolios im Wechselkursrisiko für andere Währungen als dem Schweizer Franken, einschließlich des durch die Nutzung von Terminfinanzinstrumenten herbeigeführten Engagements, darf nicht über 10% liegen.

Informationen über Gegenparteien bei OTC-Derivatkontrakten der Rothschild & Co-Gruppe:

Die Auswahl der Gegenparteien, bei denen es sich um Kreditinstitute handeln kann oder nicht, erfolgt gemäß dem in der Rothschild & Co-Gruppe geltenden Verfahren und beruht auf dem Grundsatz der Selektivität im Rahmen eines internen Ad-hoc-Prozesses.

Dies zeigt sich vor allem in:

- einer Bestätigung der Gegenparteien nach Abschluss dieses internen Auswahlprozesses, bei dem Kriterien wie Art der Tätigkeiten, Expertise, Reputation usw. berücksichtigt werden.



- einer begrenzten Anzahl von Finanzinstituten, mit denen der OGAW handelt.

4. Derivate enthaltende Titel: N. z.

5. Festgelder:

Der FCP kann bis zu 10% seines Vermögens in Festgeldern in Schweizer Franken mit einer Laufzeit von höchstens drei Monaten anlegen, um flüssige Mittel des FCP zu verzinsen.

6. Kredite:

Der FCP kann Kredite bis in Höhe von 10% seines Vermögens aufnehmen, insbesondere um aufgeschobene Zahlungen bei Transaktionen mit Vermögenswerten auszugleichen.

7. Zeitweilige Erwerbe und Veräußerungen von Wertpapieren: N. z.

8. Informationen über die Finanzgarantien des OGAW:

Im Rahmen von OTC-Derivatgeschäften kann der OGAW Wertpapiere (insbesondere von einem Staat ausgegebene oder garantierte oder von internationalen Finanzierungsstellen ausgegebene Anleihen oder Titel und von privaten Emittenten mit guter Bonität ausgegebene Anleihen oder Titel) oder Barmittel als Sicherheit erhalten.

Eine erhaltene Barsicherheit wird gemäß den geltenden Regeln wieder angelegt.

Alle diese Vermögenswerte müssen von Emittenten mit guter Bonität ausgegeben, liquide, wenig volatil und breit gestreut sein und dürften nicht von einer Einheit der Gegenpartei oder deren Gruppe stammen.

Auf erhaltene Sicherheiten können Abschläge zur Anwendung kommen; diese berücksichtigen vor allem die Bonität und die Volatilität der Wertpapierkurse.

Risikoprofil:

„Ihr Geld wird hauptsächlich in von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählten Finanzinstrumenten angelegt. Diese Instrumente sind den Entwicklungen und Risiken der Märkte unterworfen.“

Das Risikoprofil des FCP ist einem Anlagezeitraum von mehr als fünf Jahren angepasst. Der OGAW investiert in Höhe von maximal 60% in Finanzinstrumente, die den Kursbewegungen der Aktienmärkte in der Schweiz ausgesetzt sind.

• Der Anleger ist im Rahmen des FCP insbesondere folgenden Risiken ausgesetzt:

- 1- Risiko eines Kapitalverlusts: Es besteht ein Risiko für das Kapital, weil der FCP keine Kapitalgarantie beinhaltet.
- 2- Risiko in Verbindung mit der diskretionären Verwaltung: Der diskretionäre Verwaltungsstil beruht auf Erwartungen hinsichtlich der Entwicklung der verschiedenen Märkte. Es besteht das Risiko, dass der OGAW nicht zu jeder Zeit in die performancestärksten Märkte investiert ist.
- 3- Risiko in Verbindung mit den Aktienmärkten:
Das Hauptrisiko, dem der Anleger ausgesetzt ist, ist das Marktrisiko, da der FCP dauerhaft mit mindestens 60% seines Vermögens in Aktien, die an den internationalen Märkten börsennotiert sind, darunter mindestens 60% in der Schweiz, investiert ist.
Konkret kann der FCP folgenden Risiken ausgesetzt sein:
 - o mit Anlagen in Aktien von Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung verbundenen Risiken,
 - o einem mit Anlagen in Aktienmärkten verbundenen Volatilitätsrisiko,
 - o einem Risiko in Zusammenhang mit dem Engagement in Ländern außerhalb der OECD: maximal 10%. Die Funktions- und Aufsichtsbedingungen dieser Märkte können von den Standards abweichen, die an internationalen Finanzplätzen herrschen.Der Nettoinventarwert des FCP kann bei rückläufigen Aktienmärkten sinken.
- 4- Konzentrationsrisiko: Risiko in Verbindung mit etwaigen Anlagen des FCP in eine begrenzte Zahl von Aktien. Bei einer ungünstigen Entwicklung dieser Anlagen kann der Nettoinventarwert des FCP stärker sinken als bei einem diversifizierten Portfolio.
- 5- Wechselkursrisiko: Der Anteilsinhaber kann einem Wechselkursrisiko von maximal 10% in anderen Währungen als dem Schweizer Franken ausgesetzt sein. Einige Bestandteile des Vermögens sind in einer anderen Währung als der Rechnungswährung des Fonds ausgewiesen. Deswegen kann eine Veränderung der Wechselkurse zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts des Fonds führen.
- 6- Zinsrisiko: mit Anlagen in Zinsprodukte verbundenen Risiko. So kann der Nettoinventarwert des Fonds bei steigenden Zinsen sinken. Diese Anlage ist auf 40% des Vermögens begrenzt.
- 7- Kontrahentenrisiko: Der OGAW kann Terminfinanzinstrumente (außerbörslich gehandelte Derivate) einsetzen. Diese Geschäfte mit einer Gegenpartei setzen den OGAW dem Risiko eines Ausfalls des Kontrahenten aus, was den Nettoinventarwert des OGAW senken kann. Das Kontrahentenrisiko kann jedoch durch Garantien, die dem OGAW gemäß geltenden Vorschriften eingeräumt werden, begrenzt werden.
- 8- Risiko, dass die Performance des OGAW nicht seinen Zielen oder den Zielen des Anlegers entspricht (wobei das letztgenannte Risiko von der Portfoliozusammensetzung des Anlegers abhängig ist).
- 9- Kreditrisiko: Risiko der Herabstufung der Kreditqualität oder des Ausfalls eines im Portfolio vertretenen Emittenten. So kann im Falle eines positiven Engagements im Kreditrisiko ein Anstieg der Creditspreads einen Rückgang des Nettoinventarwerts des FCP herbeiführen.

Garantie oder Absicherung: N. z.



Betroffene Zeichner und typisches Anlegerprofil:

Alle Zeichner

Die Anteile dieses OGAW sind und werden in Anwendung des US-Wertpapiergesetzes von 1933 in seiner geänderten Fassung („Securities Act 1933“) in den Vereinigten Staaten weder registriert noch aufgrund irgendeines US-amerikanischen Gesetzes zugelassen. Diese Anteile dürfen in den Vereinigten Staaten weder angeboten noch verkauft oder übertragen werden (auch nicht in US-amerikanischen Territorien oder Besitzungen) und dürfen einer US-Person (im Sinne von Verordnung S des Securities Act 1933) oder einer gleichgestellten Person (gemäß dem so genannten amerikanischen „HIRE“-Gesetz vom 18.03.2010 und dem FATCA-Gesetz) weder direkt noch indirekt zugute kommen.

Da es sich um ein typisches Anlegerprofil handelt, richtet sich der FCP an Anleger, die in Schweizer Franken zeichnen und ein Engagement von mindestens 60% in Aktien erzielen wollen, die in der Schweiz börsennotiert sind, wobei ein Risiko von untergeordneter Bedeutung (maximal 10%) aufgrund eines geringen Engagements in anderen Währungen als dem Schweizer Franken besteht. Die Höhe des Betrags, der nach vernünftigem Ermessen in diesen FCP investiert werden sollte, hängt von der persönlichen Situation des Anteilsinhabers ab. Zur Ermittlung dieses Betrags sind nicht nur seine persönlichen Vermögensverhältnisse, seine derzeitigen Anforderungen und die empfohlene Anlagedauer zu berücksichtigen, sondern auch, ob er Risiken eingehen will oder umgekehrt eine vorsichtige Anlage bevorzugt. Es wird außerdem dringend empfohlen, Anlagen ausreichend zu streuen, um sich nicht ausschließlich den Risiken dieses OGAW auszusetzen.

Empfohlene Anlagedauer: mehr als 5 Jahre.

Modalitäten zur Bestimmung und Verwendung der Erträge:

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres entspricht der Summe aus Zinsen, Renten, Dividenden, Prämien und Zuteilungen, Präsenzgeldern und aller Erträge aus Titeln, die das Fondsportfolio darstellen, zuzüglich der Erträge aus momentan verfügbaren Geldern und abzüglich der Verwaltungskosten und Aufwendungen für Fremdkapital.

Ausschüttbare Summen setzen sich zusammen aus:

- 1) dem Nettoergebnis zuzüglich des Vortrags auf neue Rechnung und zuzüglich oder abzüglich des Saldos von Ertragsabgrenzungen;
- 2) den im Geschäftsjahr realisierten Nettokursgewinnen und -verlusten abzüglich aller Kosten, zuzüglich der Nettogewinne derselben Art aus vorhergehenden Geschäftsjahren, die noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert wurden, und abzüglich oder zuzüglich des Saldos der Rechnungsabgrenzungsposten für Kursgewinne.

Die unter 1) und 2) genannten Summen können abhängig von den nachfolgend beschriebenen Modalitäten voneinander unabhängig ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Anteil: thesaurierender Anteil

Ausschüttungshäufigkeit:

Die Erträge werden vollständig thesauriert.

Merkmale der Anteile:

Anteilsklasse	ISIN-Code	Verwendung der Erträge	Ausgabewährung	Betroffene Zeichner	Stückelung	Mindestbetrag bei der erstmaligen Zeichnung ¹
C CHF	FR0013218070	Thesaurierung	CHF	Alle Zeichner	Tausendstel Anteil	1 Anteil Anfänglicher NIW: 100 CHF

¹ Später können Anteile oder gegebenenfalls Anteilsbruchteile gezeichnet werden.

Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden jeden Tag angenommen, um zwölf (12) Uhr bei CACEIS Bank zentralisiert und auf Basis des nächsten Nettoinventarwerts ausgeführt (T). Wenn der offizielle Börsenschluss in Paris ausnahmsweise früher erfolgt, wird die Zentralisierung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen auf 11 Uhr anstelle von 12 Uhr vorgezogen. Für Zeichnungen und Rücknahmen anfallende Zahlungen sind am zweiten darauf folgenden Werktag zu begleichen (T+2).

Die Anteilsinhaber werden darauf aufmerksam gemacht, dass bei Aufträgen an andere Institute als CACEIS Bank berücksichtigt werden muss, dass die oben als Frist für die Zentralisierung genannte Uhrzeit für CACEIS Bank gilt. Folglich müssen die entsprechenden Institute als eigene Frist eine Uhrzeit vor der oben genannten festlegen, um die Frist für die Übermittlung von Aufträgen an CACEIS Bank einhalten zu können.

Annahme von Zeichnungen und Rücknahmen: CACEIS Bank

Bestimmung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert wird an jedem Börsentag in Paris ermittelt, außer die französische oder schweizerische Börse sind geschlossen oder in Frankreich ist Feiertag.

Der Nettoinventarwert wird auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter der folgenden Adresse veröffentlicht: www.rothschildgestion.com.



Gebühren und Provisionen

ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEABSCHLÄGE:

Die Zeichnungsauf- und Rücknahmeabschläge erhöhen den vom Anleger bezahlten Zeichnungspreis bzw. vermindern den Rückzahlungspreis. Dem OGA zustehende Provisionen dienen zum Ausgleich der vom OGAW übernommenen Kosten, um überlassene Guthaben anzulegen oder aufzulösen. Nicht dem OGAW zustehende Provisionen fließen der Verwaltungsgesellschaft, dem Fondsvermarkter, der Vertriebsstelle, usw. zu.

Bei Zeichnungen und Rücknahmen vom Anleger erhobene Aufschläge bzw. Abschläge	Bemessungsgrundlage	Satz
Nicht dem OGAW zustehender Zeichnungsaufschlag	Nettoinventarwert X Anzahl der Anteile	N. z.
Dem OGAW zustehender Zeichnungsaufschlag	Nettoinventarwert X Anzahl der Anteile	N. z.
Nicht dem OGAW zustehender Rücknahmeabschlag	Nettoinventarwert X Anzahl der Anteile	N. z.
Dem OGAW zustehender Rücknahmeabschlag	Nettoinventarwert X Anzahl der Anteile	N. z.

Fall der Freistellung: Folgt auf den Rücknahmeantrag unmittelbar am selben Tag ein Zeichnungsantrag in derselben Anteilsklasse und über denselben Betrag auf Basis desselben Nettoinventarwerts, wird weder ein Zeichnungsaufschlag noch ein Rücknahmeabschlag erhoben.

BETRIEBS- UND VERWALTUNGSKOSTEN:

Diese Kosten decken alle direkt dem OGAW in Rechnung gestellten Kosten mit Ausnahme der Transaktionskosten ab. Transaktionskosten beinhalten Vermittlungsgebühren (Courtage usw.) und gegebenenfalls eine von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft erhobene Umsatzprovision.

Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten können hinzukommen:

- Outperformance-Provisionen. Diese stellen eine Vergütung für die Verwaltungsgesellschaft dar, wenn der OGAW seine Ziele übertroffen hat. Sie werden von daher dem OGAW in Rechnung gestellt.
- dem OGAW in Rechnung gestellte Umsatzprovisionen.

Ausführlichere Angaben über die Kosten, die dem OGAW tatsächlich in Rechnung gestellt werden, findet sich in den wesentlichen Informationen für den Anleger (WIA).

	Dem OGAW in Rechnung gestellte Kosten	Bemessungsgrundlage	Satz
1	Finanzverwaltungskosten	Nettovermögen	C CHF-Anteil: maximal 1,10%
2	Außerhalb der Verwaltungsgesellschaft anfallende Verwaltungskosten		
3	<u>Maximale indirekte Kosten:</u> <u>- Verwaltungskosten</u> <u>- Provisionen:</u> - Zeichnungsaufschläge: - Rücknahmeabschläge:	Nettovermögen	Stand: 26. Juni 2017: durchschnittlich 0,25%, gewichtet nach den Positionen in den zugrunde liegenden Anlagen über das Geschäftsjahr. Nicht inbegriffen sind etwaige variable indirekte Kosten in Verbindung mit der Performance der zugrunde liegenden OGA. N. z. N. z.
4	<u>Dienstleister, die Umsatzprovisionen erheben:</u> <u>Depotbank: 100%</u>	Erhebung bei jeder Transaktion	N. z.
5	Outperformance-Provision	Nettovermögen	N. z.

Die Verwaltungsgesellschaft erhebt keine Soft Commission (geldwerte Vorteile).

Weitere Informationen sind dem Jahresbericht des FCP zu entnehmen.



Verfahren bei der Auswahl von Finanzvermittlern:

Rothschild Asset Management lässt bei der Auswahl seiner Vermittler größte Sorgfalt walten. Sie werden nach der Qualität ihres Research, aber auch nach ihrer Schnelligkeit und Zuverlässigkeit bei der Ausführung und Bearbeitung von Aufträgen ausgewählt. Im Rahmen eines rigorosen und regelmäßig ausgeführten Prozesses, aus dem eine Benotung hervorgeht, wählen wir die Vermittler aus, die wir für die Besten halten.

IV. Unternehmensinformationen

Änderungen, über die Anteilsinhaber informiert werden müssen, werden in Form einer Mitteilung bei jedem bekannten Anteilsinhaber oder bei nicht bekannten Anteilsinhabern über Euroclear France bekannt gemacht.

Änderungen, über die Anteilsinhaber nicht eigens informiert werden müssen, werden entweder in den bei der Depotbank erhältlichen periodischen Unterlagen des Fonds, über die Presse, über die Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.rothschildgestion.com), oder auf jede andere den Vorschriften der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF entsprechenden Weise bekannt gemacht.

Die Rücknahme oder Erstattung von Anteilen erfolgt über CACEIS Bank.

Informationen über die Modalitäten zur Berücksichtigung der Kriterien hinsichtlich Sozial-, Umwelt- oder Governance-Zielen (ESG-Ziele) in der Anlagepolitik sind der Website der Verwaltungsgesellschaft www.rothschildgestion.com und im Jahresbericht des OGAW.

Die Zusammensetzung des Portfolios kann professionellen Anlegern, die von der ACPR, der AMF oder anderen gleichwertigen europäischen Aufsichtsbehörden kontrolliert werden, oder ihren Dienstleistern mit einer Geheimhaltungspflicht mitgeteilt werden, um ihre Anforderungen zur Berechnung der aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Kennzahlen im Zusammenhang mit der Verordnung 2009/138/EG (Solvabilität II) zu erfüllen.

Die Mitteilung erfolgt entsprechend den von der französischen Finanzmarktaufsicht festgelegten Bestimmungen innerhalb einer Frist von mindestens 48 Stunden nach der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts.

Für jegliche weiteren Auskünfte können die Anteilsinhaber sich an die Verwaltungsgesellschaft wenden.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

ZAHL- UND INFORMATIONSSTELLE:

Die CACEIS Bank, Germany Branch, Lilienthalallee 34-36, D-80939 München, übernimmt die Funktion der Zahlstelle und der Informationsstelle für die Bundesrepublik Deutschland (die „deutsche Zahl- und Informationsstelle“).

Rücknahmeanträge für die Anteile, können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden.

Sämtliche für die Anteilinhaber in Deutschland bestimmte Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen), können auf Wunsch auch über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Die aktuelle Fassung des Verkaufsprospekts (bestehend aus wesentlichen Anlegerinformationen, Prospekts und Verwaltungsreglement), sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Zahl- und Informationsstelle in Deutschland während der normalen Geschäftszeiten auf Wunsch in Papierform kostenlos erhältlich.

Die Ausgabe-, und Rücknahmepreise der Anteile, sowie alle sonstigen Mitteilungen an die Anteilinhaber sind ebenfalls kostenlos bei der Zahl- und Informationsstelle in Deutschland erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile werden außerdem im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden auf der folgenden Website www.rothschildgestion.com veröffentlicht.

Zudem werden die Anteilinhaber in der Bundesrepublik Deutschland mittels dauerhaften Datenträger nach § 42a InvG in folgenden Fällen informiert:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Fonds,
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,
- Änderung der Verwaltungsreglements, sofern diese Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können,
- Zusammenlegung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds,
- die Änderung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds.

V. Anlageregeln

Dieser OGAW hält die für OGAW, die höchstens 10% in OGAW, alternative Investmentfonds oder Investmentfonds ausländischen Rechts investieren, geltenden aufsichtlichen Kennzahlen ein.

VI. Gesamtrisiko

Zur Berechnung der Gesamtrisikokennzahl wird der engagementbezogene Ansatz zugrunde gelegt.



VII. Regeln zur Bewertung und Verbuchung der Vermögenswerte

Die Regeln zur Bewertung von Vermögenswerten beruhen auf den Bewertungsmethoden und praktischen Bewertungsmodalitäten, die im Anhang zum Jahresabschluss und im Prospekt näher beschrieben sind.

Bewertungsregeln:

Der OGAW hat sich für den Schweizer Franken (CHF) als Referenzwährung entschieden.

Zur Bewertung von börsengehandelten Wertpapieren werden Schlusskurse herangezogen.

Die Kurse der Terminmärkte sind Abrechnungspreise.

Schatzanweisungen werden zum Marktpreis bewertet.

Handelbare Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von mehr als drei Monaten werden zum Marktpreis bewertet. Davon ausgenommen sind handelbare Schuldtitel mit variablem oder veränderbarem Zins, die keine besondere Marktsensitivität aufweisen.

Die vereinfachende sogenannte „Linearisierungsmethode“ ist für handelbare Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von weniger als drei Monaten vorgesehen, die auf der Grundlage des festen 3-Monats-Zinssatzes keine besondere Marktsensitivität aufweisen.

OGAW werden zum letzten bekannten Kurs bewertet.

Verbuchungsmethode:

Zinsen werden nach der Methode der vereinnahmten Kupons verbucht.

Portfoliozugänge werden zu ihrem Anschaffungspreis unter Ausschluss von Gebühren bewertet.

SALLFORT INVESTMENT MANAGERS – SWISS EQUITIES UCITS FUND

TITEL I

VERMÖGEN UND ANTEILE

Artikel 1 – Miteigentumsanteile

Miteigentumsrechte werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil demselben Bruchteil des Vermögens des FCP entspricht. Jeder Anteilsinhaber verfügt proportional zur Anzahl der Anteile in seinem Besitz über ein Miteigentumsrecht an den Vermögenswerten des FCP.

Die Laufzeit des FCP beträgt 99 Jahre ab seiner Gründung, ausgenommen bei vorzeitiger Auflösung oder Verlängerung nach Maßgabe des vorliegenden Reglements.

Anteilsklassen:

Die Merkmale der verschiedenen Anteilsklassen und ihre Zugangsbedingungen werden im Prospekt des FCP erläutert.

Die verschiedenen Anteilsklassen können:

- unterschiedlichen Regelungen zur Verwendung der Erträge (Ausschüttung oder Thesaurierung) unterliegen;
- auf verschiedene Währungen lauten;
- mit verschiedenen Verwaltungskosten belastet werden;
- mit verschiedenen Zeichnungsaufschlägen und Rücknahmeabschlägen belastet werden;
- einen anderen Nennwert haben;
- mit einer im Prospekt des FCP festgelegten systematischen teilweisen oder vollständigen Absicherung des Wechselkursrisikos ausgestattet sein. Diese Absicherung erfolgt über Finanzinstrumente, welche die Auswirkungen von Sicherungsgeschäften auf andere Anteilsklassen des FCP so weit wie möglich reduzieren;
- einem oder mehreren Vertriebsnetzen vorbehalten sein.

Miteigentümer haben die Möglichkeit, Anteile des FCP zusammenzulegen oder zu teilen.

Die Anteile können auf Beschluss der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft in Zehntel, Hundertstel, Tausendstel oder Zehntausendstel von Anteilen aufgeteilt werden, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden.

Die Bestimmungen des Reglements über die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen gelten auch für Anteilsbruchteile, deren Wert immer proportional zu dem von ihnen dargestellten Anteil ist. Alle übrigen Bestimmungen des Reglements über Anteile gelten ohne weitere Angabe auch für Anteilsbruchteile, sofern nichts anderes festgelegt ist.

Die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft kann schließlich selbst die Teilung von Anteilen durch Schaffung neuer Anteile beschließen, die Anteilsinhabern im Tausch gegen alte Anteile zugeteilt werden.

Artikel 2 – Mindesthöhe des Vermögens

Eine Rücknahme von Anteilen ist nicht möglich, wenn das FCP-Vermögen unter 300.000 Euro fällt; wenn das Vermögen dreißig Tage lang niedriger als dieser Betrag ist, kann die Portfolioverwaltungsgesellschaft die Maßnahmen treffen, die für eine Liquidation des betroffenen FCP oder eine der in Artikel 422-17 der allgemeinen AMF-Verordnung (Umwandlung des FCP) vorgesehenen Transaktionen notwendig sind.

Artikel 3 – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Anteile werden jederzeit auf Wunsch von Anteilsinhabern auf Basis ihres Nettoinventarwerts, gegebenenfalls zuzüglich Ausgabeaufschläge, ausgegeben.

Rücknahmen und Zeichnungen erfolgen unter den im Prospekt des FCP dargelegten Bedingungen und Modalitäten.

Investmentfondsanteile können nach geltenden Vorschriften eine Börsenzulassung erhalten.

Für Zeichnungen muss am Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts die vollständige Einzahlung vorgenommen werden. Sie können in bar und/oder durch Einlage von Finanzinstrumenten erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, die angebotenen Werte zu verweigern, und verfügt zur Bekanntgabe ihrer Entscheidung über eine Frist von sieben Tagen ab deren Hinterlegung. Im Falle der Annahme werden die eingebrachten Werte nach den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet, und die Zeichnung erfolgt auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der fraglichen Werte.

Rücknahmen werden ausschließlich bar abgewickelt, außer im Fall der Liquidation des FCP, wenn die Anteilsinhaber sich mit der Erstattung in Form von Wertpapieren einverstanden erklärt haben. Sie werden von der mit der Führung des Emissionskontos beauftragten Stelle innerhalb von maximal fünf Tagen ab Bewertung des Anteils bezahlt.

Wenn jedoch die Rücknahme unter außergewöhnlichen Umständen die vorherige Veräußerung von im FCP enthaltenen Vermögenswerten erfordert, kann die Frist verlängert werden, darf jedoch nicht mehr als 30 Tage betragen.

Außer bei Erbschaften oder Schenkungen ist die Veräußerung oder Übertragung von Anteilen zwischen Anteilsinhabern oder von Anteilsinhaber auf einen Dritten einer Rücknahme, gefolgt von einer Zeichnung gleichgesetzt; handelt es sich um einen Dritten, muss der Veräußerungs- oder Übertragungsbetrag gegebenenfalls vom Begünstigten auf mindestens die im Prospekt des FCP geforderte Mindestzeichnungssumme aufgestockt werden.

In Anwendung von Artikel L. 214-24-41 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code monétaire et financier) kann die Rücknahme von Anteilen durch den FCP ebenso wie die Ausgabe neuer Anteile von der Verwaltungsgesellschaft vorläufig ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und dies im Interesse der Anteilsinhaber nötig.

Falls das Nettovermögen des FCP (oder gegebenenfalls eines Teilfonds) unter den vorgeschriebenen Betrag fällt, kann keine Rücknahme von Anteilen stattfinden (ggf. vom betreffenden Teilfonds).

Der FCP kann die Ausgabe von Anteilen in Anwendung des dritten Absatzes von Artikel L. 214-24-41 des französischen Geld- und Finanzgesetzbuchs (Code monétaire et financier) in objektiven Situationen aussetzen, die zur Schließung der Zeichnungen führen, wie zum Beispiel eine maximale Anzahl von ausgegebenen Anteilen oder Aktien, Erreichen eines maximalen Vermögensbetrags oder Ablauf einer festgelegten Zeichnungsfrist. Diese objektiven Situationen sind im Prospekt des FCP definiert.

Artikel 4 – Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile erfolgt unter Berücksichtigung der im Prospekt des FCP dargelegten Bewertungsregeln.

Sacheinlagen dürfen nur in Form von Titeln, Wertpapieren oder Kontrakten erfolgen, aus denen das Vermögen des FCP bestehen darf; sie werden gemäß den für die Berechnung des Nettoinventarwerts geltenden Regeln bewertet.

TITEL II

FUNKTIONSWEISE DES FCP

Artikel 5 – Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltung des FCP wird von der Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit der für den FCP festgelegten Ausrichtung wahrgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Interesse der Anteilsinhaber und unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen jeden notwendigen Beschluss fassen, um die Anlagestrategie oder -politik des FCP zu ändern. Diese Änderungen können der Zustimmung der Finanzmarktaufsichtsbehörde unterliegen.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt unter allen Umständen im ausschließlichen Interesse der Anteilsinhaber und hat das alleinige Recht zur Ausübung der mit den im FCP enthaltenen Titeln verbundenen Stimmrechte.

Artikel 5 bis – Funktionsregeln

Die für das Vermögen des FCP in Frage kommenden Instrumente und Depots sowie die Anlageregeln werden im Prospekt des FCP beschrieben.

Artikel 5 ter – Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt und/oder einem multilateralen

Handelssystem

Die Anteile können gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zum Handel an einem geregelten Markt und/oder an einem multilateralen Handelssystem zugelassen werden. Sollte der FCP, dessen Anteile zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, ein Anlageziel haben, das auf einem Index beruht, muss der Fonds über ein System verfügen, mit dem sich feststellen lässt, dass der Kurs der Anteile nicht deutlich von seinem Nettoinventarwert abweicht.

Artikel 6 – Die Depotbank

Die Depotbank erfüllt die Aufgaben, die ihr aufgrund von geltenden Gesetzen und Vorschriften obliegen bzw. von der Verwaltungsgesellschaft vertraglich übertragen wurden.

Die Depotbank hat sich insbesondere zu vergewissern, dass die Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft rechtmäßig sind. Sie muss gegebenenfalls alle von ihr für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen ergreifen. Bei Streitigkeiten mit der Verwaltungsgesellschaft informiert sie die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF.

Artikel 7 – Der Wirtschaftsprüfer

Ein Wirtschaftsprüfer wird nach Genehmigung vonseiten der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF von der Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft bestimmt.

Er bescheinigt die Regelmäßigkeit und Wahrhaftigkeit der Abschlüsse.

Sein Mandat kann erneuert werden.

Der Wirtschaftsprüfer muss der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF schnellstmöglich alle Sachverhalte oder Entscheidungen über den FCP melden, von denen er in Ausübung seiner Aufgabe Kenntnis erhält und die die folgende Bedingungen erfüllen:

1° Sie stellen eine Verletzung der für diesen Organismus geltenden gesetzlichen oder aufsichtlichen Bestimmungen dar, die erhebliche Auswirkungen auf die Finanzlage, das Ergebnis oder das Vermögen haben könnte.

2° Sie beeinträchtigen die Bedingungen oder Fortführung seines Geschäftsbetriebs.

3° Sie haben Einschränkungen beim Bestätigungsvermerk für den Abschluss oder die Verweigerung des Bestätigungsvermerks zur Folge.

Bewertungen der Vermögenswerte und die Festlegung von Umtauschparitäten bei Umwandlungen, Fusionen oder Spaltungen erfolgen unter der Kontrolle des Wirtschaftsprüfers.

Er bewertet alle Sacheinlagen in eigener Verantwortung.

Er prüft die Richtigkeit der Zusammensetzung des Vermögens und der übrigen Elemente vor der Veröffentlichung.

Die Honorare des Wirtschaftsprüfers werden einvernehmlich zwischen ihm und der Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft in Anbetracht eines Arbeitsprogramms festgelegt, das die für notwendig erachteten Sorgfaltsprüfungen näher bestimmt.

Der Wirtschaftsprüfer bestätigt die Voraussetzungen, die als Grundlage für die Ausschüttung von Abschlagszahlungen dienen.

Artikel 8 – Abschluss und Geschäftsbericht

Bei Abschluss jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Übersichtsunterlagen und einen Bericht über die Verwaltung des FCP (gegebenenfalls in Bezug auf jeden Teilfonds) während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt unter Aufsicht der Depotbank mindestens halbjährlich ein Verzeichnis der Vermögenswerte des FCP.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Unterlagen innerhalb von sechs auf den Abschluss des Geschäftsjahres folgenden Monaten zur Einsichtnahme durch die Anteilhaber bereit und informiert sie über die Höhe der Erträge, auf die sie Anspruch haben: Diese Unterlagen werden entweder auf ausdrücklichen Wunsch der Anteilhaber per Post übersendet oder bei der Verwaltungsgesellschaft zu ihrer Verfügung gehalten.

TITEL III

MODALITÄTEN ZUR ZUTEILUNG VON AUSSCHÜTTBAREN SUMMEN

Artikel 9 – Modalitäten zur Zuteilung von ausschüttbaren Summen

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres entspricht der Summe aus Zinsen, Renten, Dividenden, Prämien und Zuteilungen, Präsenzgeldern und aller Erträge aus Titeln, die das Portfolio des FCP (und/oder jedes Teilfonds) darstellen, zuzüglich der Erträge aus momentan verfügbaren Geldern und abzüglich der Verwaltungskosten und Aufwendungen für Fremdkapital.

Ausschüttbare Summen setzen sich zusammen aus:

- 1) dem Nettoergebnis zuzüglich des Vortrags auf neue Rechnung und zuzüglich oder abzüglich des Saldos von Ertragsabgrenzungen;
- 2) den im Geschäftsjahr realisierten Kursgewinnen und -verlusten abzüglich aller Kosten, zuzüglich der Nettogewinne derselben Art aus vorhergehenden Geschäftsjahren, die noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert wurden und abzüglich oder zuzüglich des Saldos der Rechnungsabgrenzungsposten für Kursgewinne.

Die unter 1) und 2) genannten Summen können voneinander unabhängig ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Die Zahlung der ausschüttbaren Summen erfolgt innerhalb von maximal fünf Monaten ab Jahresabschluss.

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über die Aufteilung der Ergebnisse.

C-Anteil: Ausschüttbare Summen werden in voller Höhe thesauriert. Davon ausgenommen sind Gelder, bei denen eine Ausschüttung von Rechts wegen zwingend verbindlich ist.

D-Anteil: jährliche Ausschüttung durch die Verwaltungsgesellschaft mit der Möglichkeit, Abschlagszahlungen zu leisten.

TITEL IV

VERSCHMELZUNG - SPALTUNG - AUFLÖSUNG - LIQUIDATION

Artikel 10 – Verschmelzung – Spaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die im FCP enthaltenen Vermögenswerte entweder ganz oder teilweise in einen anderen OGAW oder alternativen Investmentfonds einbringen oder den FCP in zwei oder mehrere andere gemeinsamen FCPs spalten.

Diese Verschmelzungen oder Spaltungen können erst nach Unterrichtung der Anteilhaber durchgeführt werden. Sie führen zur Ausstellung einer neuen Bescheinigung über die Anzahl der von jedem Anteilhaber gehaltenen Anteile.

Artikel 11 – Auflösung – Verlängerung

Bleibt das Vermögen des FCP (oder gegebenenfalls des Teilfonds) dreißig Tage lang unter dem in dem obigen Artikel 2 genannten Betrag, informiert die Verwaltungsgesellschaft die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde

AMF hierüber und löst den Fonds auf, außer bei einer Verschmelzung mit einem anderen OGA, Auflösung des FCP (oder gegebenenfalls des Teilfonds).

Die Verwaltungsgesellschaft kann den FCP (oder gegebenenfalls den Teilfonds) vorzeitig auflösen. Dazu informiert sie die Anteilsinhaber von ihrer Entscheidung. Von diesem Zeitpunkt an werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr akzeptiert.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den FCP (oder gegebenenfalls den Teilfonds) außerdem dann auflösen, wenn die Rücknahme sämtlicher Anteile beantragt wird, die Depotbank ihre Tätigkeit einstellt, sofern keine andere Depotbank bestimmt wurde, oder die Laufzeit des FCP endet, sofern keine Verlängerung erfolgte.

Die Verwaltungsgesellschaft informiert die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF per Post über das beschlossene Auflösungsdatum und -verfahren. Anschließend sendet sie ihr den Bericht des Wirtschaftsprüfers zu.

Die Verlängerung eines FCP kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Depotbank beschlossen werden. Diese Entscheidung muss mindestens drei Monate vor Ablauf der für den FCP vorgesehenen Laufzeit fallen und den Anteilsinhabern und der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF zur Kenntnis gebracht werden.

Artikel 12 – Liquidation

Im Falle der Liquidation übernimmt die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank die Funktionen des Liquidators. Andernfalls wird der Liquidator auf Antrag jeder interessierten Person gerichtlich bestimmt. Zu diesem Zweck ist der Liquidator mit den weitreichendsten Befugnissen zur Veräußerung der Vermögenswerte, Auszahlung eventueller Gläubiger und Aufteilung des verfügbaren Saldos unter den Anteilsinhabern in bar oder Wertpapieren ausgestattet.

Der Wirtschaftsprüfer und die Depotbank nehmen ihre Aufgaben bis zum Abschluss der Liquidationsvorgänge weiter wahr.

TITEL V

STREITIGKEITEN

Artikel 13 – Gerichtsstand – Wahl der Zustelladresse

Alle den FCP betreffenden Streitigkeiten, die während seiner Laufzeit oder bei seiner Liquidation zwischen Anteilsinhabern oder zwischen Anteilsinhabern und der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank auftreten, werden von den zuständigen Gerichten entschieden.